

An 96 Mädchen vergangen

„Erziehungssystem“ eines katholischen Geistlichen

Am Montag und Dienstag wurde vor der Großen Strafkammer des Landgerichts in Freiburg (Breisgau) die Verhandlung gegen den 53 Jahre alten Pfarrer Eduard Meyer aus Hüllstein durchgeführt. Dieser Prozeß unterschied sich insofern von den übrigen Anklagen wegen sittlicher Verbrechen, begangen von Geistlichen oder Ordensbrüdern, als es sich diesmal um junge Mädchen handelte, die der Schulbine sittlich gefährdet waren.

Es wird ihm die Ungehörigkeit zur Last gelegt, von 1927 bis Anfang Juni 1936 als katholischer Pfarrer und Religionslehrer an den Volksschulen in Hüllstein und Steinen sowie Maulberg und an der Fortbildungsschule in Hüllstein 96 minderjährige Mädchen, meist Schülerinnen unter 14 Jahren, die sämtlich keine Reichsbürgerinnen waren, während des Religionsunterrichtes, in einem Fall sogar in der Pfarrkirche in Hüllstein, in unzuchtiger Weise berührt zu haben.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren in 56 Fällen ein, um umfangreiche Ermittlungen, die das Gesamtbild nicht wesentlich hätten ändern können, zu vermeiden. Meyer soll sich auch aus der Klasse des katholischen Linsenvereins im Jahre 1934 400 Mark zur Bezahlung persönlicher Schulden entnommen haben.

Auch in diesem Verfahren gegen den Pfarrer Meyer spielte ebenso wie in den übrigen Sittlichkeitsprozessen gegen katholische Geistliche das Zölibat und seine Auswirkungen eine sehr bedeutende Rolle.

Bezeichnend für den Angeklagten und das Problem des Zölibats ist die Tatsache, daß er im Jahre 1926 mit einer katholischen Landwirtshausfrau, deren evangelischer Ehemann ihm häufig kleinere Arbeiten verrichtete, eheliche Beziehungen knüpfte, die bis zum Jahre 1934 dauerten und sich zum Teil auch in der Wohnung der Ehefrau abspielten. Auch zu einer anderen Frau trat der Angeklagte in diesen Jahren in sehr enge Beziehungen. Erst, nachdem er das Zölibat durchbrochen hatte, trieb es ihn in seiner Hemmungslosigkeit immer weiter. Der Angeklagte gibt an, er sei tagelang völlig von seinen Trieben beherrscht und infolge dieser inneren Kämpfe oft geradezu „verrückt“ gewesen. Er beteuert immer wieder, die besten Vorsätze gefaßt zu haben, aber alles habe nichts genützt. Seine völlige innere Zuchtlosigkeit auf diesem Gebiet hat den Beschuldigten dazu geführt, daß er sich an seinen Schülerinnen im Religionsunterricht der Volksschule und der Fortbildungsschule verging.

An wie vielen Mädchen und wie oft der Beschuldigte sich verging, konnte auch nicht mehr annähernd festgestellt werden. Meyer erklärte im Ermittlungsverfahren wiederholt, es sei so häufig vorgekommen, daß er sich daran mit dem besten Willen nicht mehr erinnern könne!

Es fiel den örtlichen Behörden auf, daß die katholische weibliche Jugend in Hüllstein einen unmoralischeren Lebenswandel führte als die evangelische — ohne Zweifel auch eine der Folgen der jahrelangen Vergehen des Beschuldigten.

Der Angeklagte, der im Ermittlungsverfahren ein durchaus glaubhaftes und umfassendes Geständnis ablegte, versuchte, am Montag bei der Vernehmung mit den aussagekräftigsten juristischen Schliessen seine Anklagen zu beschönigen und seine Untaten als ein „erzieherisches System“ hinzustellen. Er wollte dem Gericht einreden, daß er die Schülerinnen nur deshalb berührt habe, weil er sie durch seine unglückliche Ehe gezwungen sah, er habe von der Frau Meyer ertränken (!) bewahren wollte. Der Angeklagte gibt zu, daß er bei den jeweiligen Verührungen in ständiger Erregung geraten sei; nur zu dem Altersschwächen ist es nicht gekommen, daß er auch zu, daß ich mich schuldhaft verhalten habe, weil ich mich so geben ließ; ich habe mich unbedacht benommen.

Vorständler (unterbrechend): „Unbedacht nennen Sie das; andere Leute denken über diese Dinge anders. Aber schon in Trier wurden ja von der dortigen bischöflichen Behörde im Fall Meyer die Verbrechen dieses Angeklagten an jungen Männern nur als „Unluhnheiten“ bezeichnet. — Eine der Zeuginnen, die früher auch von dem Angeklagten belästigt wurde, erklärte, daß sie sich oft mit ihren Schulkameradinnen über das befreundliche Benehmen des Angeklagten unterhalten habe. „Wir hatten uns gewohnt“, sagte sie wörtlich, „daß das eine Säuerer sei und daß der Pfarrer so etwas nicht tun dürfe. Wir hatten das Gefühl, daß der Pfarrer schief auf uns Mädchen sei.“

Trotz der belastenden Aussagen drehte sich der Angeklagte um die Wahrheit herum und versuchte, glauben zu machen, daß er zunächst „völlig harmlos“ die Mädchen berührt habe. Diese höchst sophistische Verteidigungsmethode wurde jedoch völlig zerlegt, als der Untersuchungsrichter als Zeuge gehört wurde, der die ersten Vernehmungen Meyers durchführte. Auch diesem gegenüber hatte der Angeklagte zuerst versucht, die Dinge möglichst harmlos hinzustellen. Dann gab er jedoch der Wahrheit die Ehre und erklärte, daß er unter einem gewissen Zwang die unzüchtlichen Verührungen an den Schülerinnen vorgenommen habe. Auf eine Frage des Untersuchungsrichters, ob ihm auch das Strafbare seines Handelns gerade in seiner Eigenschaft als Jugenderzieher argwühnen sei, habe der Angeklagte erwidert, daß er darüber im Zweifel gewesen sei. Er wußte also, daß er sich durch sein Verhalten gegenüber minderjährigen Kindern strafbar gemacht hatte. Zuerst sagte er, habe er noch Gewissensbisse gehabt, die aber im Laufe der Zeit fast vollständig verschwunden seien!

Der Staatsanwalt beantragte eine Zuchthausstrafe von vier Jahren, außerdem forderte er mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte sich durch seine gemeine Handlungsweise aus der Volksgemeinschaft ausschließen habe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von sechs Jahren. Der Umstand, daß der Angeklagte als katholischer Pfarrer ein eheliches Verhältnis mit einer verheirateten Frau unterhielt, und die fernste Hebertätigkeit, von der er nach seiner eigenen Bekundung bürgerlich herrscht wurde, stehen neben anderen Beweispunkten durchaus den Schluß zu, daß der Angeklagte sich zu seinen unzüchtigen Handlungen habe hinreißend lassen, und zwar, daß sei entscheidend, in vollständigster Absicht. Man müsse bedenken, daß der Angeklagte, der als Geistlicher

kündig Moral predigt, durch Jahre hindurch seine Zuchtlosigkeiten verübt habe, obwohl er wußte, was er damit anrichtete.

Zwei Jahre zehn Monate Gefängnis

Die Große Strafkammer verkündete folgendes Urteil: Der Angeklagte wird wegen Sittlichkeitsverbrechen nach § 174, 1, in 24 Fällen, teilweise in Tateinheit mit Verbrechen nach § 176, 3, zu einer Gesamtstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten Gefängnis verurteilt. Von der Anklage wegen Untrene und Unterschlagung wird der Angeklagte freigesprochen.

Aus der Urteilsbegründung ergibt sich, daß das Gericht die unzüchtlichen Handlungen des Angeklagten durch dessen Geständnis, das zwar in der Hauptverhandlung in objektiver und subjektiver Hinsicht vielfach eingeschränkt wurde, in 24 Fällen als erwiesen ansieht. Der Angeklagte hat im Sinne des Gesetzes in vollständigster Absicht gehandelt. In den übrigen Fällen ist der Beweis der strafbaren Handlung nicht erbracht. Unzuchtig ist eine Handlung dann, wenn sie das Volksebewußtsein verletzt. Diese Tatsache ist schon durch die Beurteilung der Handlungen durch die beteiligten Kinder erwiesen. Seine Entschuldigungen, er habe

Nach den Orgien der Segen

Säen vor dem Gerichtssaal im Trierer Bischofspalast

Im Prozeß gegen den Pfarrer Bauer erklärte der von der bischöflichen Behörde gestellte Verteidiger, er müsse sich dagegen wehren, daß die bischöfliche Behörde noch weiter in den Fall einbezogen und die Beweisnahme in dieser Hinsicht noch erweitert werde.

Der Oberstaatsanwalt bemerkte dazu, aus den Worten des Verteidigers sei zu entnehmen, daß er nicht nur Verteidiger des Angeklagten Bauer, sondern auch der bischöflichen Behörde geworden sei. Die Staatsanwaltschaft müsse entschieden verlangen, daß die Beweisnahme in der bezeichneten Richtung nicht nur nicht eingeschränkt, sondern weiter ausgedehnt werde. Nach dem Ergebnis der bisherigen Beweisnahme hätte nämlich der Angeklagte sein verbrecherisches Treiben nicht auf die Dauer fortsetzen können, wenn die bischöfliche Behörde energisch durchgegriffen hätte.

Es sei notwendig, die Widersprüche zwischen den Ausführungen des Angeklagten Bauer und denen des Bischofs von Trier, die dieser unter Eid gemacht habe, zu klären. Bauer habe ja ganz eingehend angegeben, wie er vor Antritt seiner Pfarrstelle in Lutzerath und weiter, als ihn der Bischof von Weidungen wegen der dort vorgenommenen sündlichen Verührungen kommen ließ, vom Bischof persönlich angehört worden sei, bevor er von diesem in Exerzitzen geschickt worden sei.

Bauers System bestand u. a. darin, arbeitslosen jungen Männern das Verprechen zu geben, ihnen eine Stelle in einem Kloster in Holland zu verschaffen. Er bestellte die Verzweigen denn in seine Wohnung. Hier forderte der Wirtling die Jungen auf, sich zu entscheiden, da er eine ärztliche Untersuchung vornehmen müsse. Bauer ließ die Jungen sich vollkommen nackt anziehen, nahm die verschiedenen Schammisverständnisse vor, bis er dann bald auf den wahren widerlichen Zweck der Sache kam. Erst dann wurden sie für gesund erklärt und konnten nach dem Kloster fahren.

Die Zeugen bekundeten übereinstimmend, daß Pfarrer Bauer nach den Schandthaten ihnen den Segen gegeben habe. Wenn sie dann nachher in der Kirche bei ihm gebetet hätten, hätten sie das nicht mehr erwähnt, weil Bauer ihnen das so empfahlen habe.

Wenn der Vorsitzende wissen will, ob die Jungen denn keine Bedenken gegen diese Schwinneleien gehabt hätten,

gewissermaßen als „reiner Tor“ gehandelt und immer erst nachträglich das Bewußtsein des Unrechtes verspürt, ist abwegig. Mindestens im fortgeschrittenen Alter hat er die Voraussetzungen der Strafbarkeit erfüllt. Der Angeklagte war Lehrer in Schulen, die Mädchen waren zum größten Teil unter 14 Jahren, so daß ein Verstoß gegen die §§ 174, 1, und 176, 3, NStGB vorliegt.

Eine Zuchthausstrafe war deshalb nicht am Platz, weil der Angeklagte bei seinem Tun nicht sehr weit gegangen ist und auch die Mädchen die Handlungen nicht so aufzufassen haben, daß Gefahr für ihre Zukunft bestand. Der Angeklagte ist nicht vorbehaft und hat schwer unter der Pflicht der Entschämtheit gelitten. Auch wird ihm allgemein ein gutes Zeugnis bei der Führung seines Amtes ausgestellt. Aus allen diesen Gründen sind ihm mildere Umstände praesentiert worden.

Dieser Prozeß hat wieder bewiesen, mit welcher hohem Verantwortungsbewußtsein die Gerichte solche Fälle behandeln und mit welcher Genauigkeit das Härte und das Milder abzuwägen wird. Der Urteilspruch erweist die Korrektheit und nüchternen Sachlichkeit, mit der deutsche Gerichte entscheiden und entkräftet aus neue die Rede gewisser in- und ausländischer Kreise, die bei den Verfahren gegen katholische Geistliche von „ungerechter Verfolgung“ zu sprechen wagen.

Die katholische Kirche in erster Linie sollte der nationalsozialistischen Staatsgewalt dafür dankbar sein, daß sie diese Art von Jugenderziehern von ihren Reihen befreit hat.

Schamlose Ausnutzung der Beichte

Kaplan wegen Sittlichkeitsverbrechen zu Zuchthaus verurteilt

Der 33 Jahre alte Kaplan Eitberg Gilz aus Neudorf im Kreis Eifel (Eifel) wurde von der Großen Strafkammer wegen fortgesetzter Sittlichkeitsverbrechen in Tateinheit mit widernatürlicher Unzucht zu einem Jahr neun Monaten Zuchthaus verurteilt. Gilz war gefänglich, sich in der Zeit seiner seelsorgerischen Tätigkeit in Herdingen von 1931 bis 1933 an mehreren Jungen unter vierzehn Jahren schwer vergangen zu haben. Er konnte diese Jungen, die den konfessionellen Vereinen angehörten, von den Heimabenden der

Der Kaplan konnte die sexuellen Akte der Jungen aus den Beichten. Diese Tatsache machte sich der gewissenlose „Seelenhirte“ zunutze. Um seine Opfer seinen Absichten gefügig zu machen, zeigte er ihnen pornographische Bilder. Die abtörende Haltung der jungen Menschen wachte er damit ungestraft, daß er ihnen erklärte, er sei zur Verneinung seiner Handlungen berechtigt.

Vor Gericht gab der Kaplan die merkwürdige Erklärung ab, daß er sich zunächst wohl aus seelsorgerischem „Mitleid“ hierzu habe hinreißen lassen. Er bestritt, davon getrieben zu haben, daß seine Verführung von Herdingen nach M. Gladbach, wo er bis zu seiner Verbannung am 6. April als Kaplan tätig war, deshalb erfolgt sei, weil die bischöfliche Behörde in Aachen von seinen Verführungen Kenntnis bekommen hatte.

Die Verhandlung wurde, soweit es nur irgend möglich war, völlig öffentlich durchgeführt. Der Staatsanwalt betonte hierzu, daß die öffentliche Durchführung dieses Prozesses aller Welt zeigen sollte, daß entgegen allem Gerücht ein solcher Prozeß nach den strengen Regeln der deutschen Prozessordnung geführt werde. Das Gericht war zu einer verhältnismäßig milden Strafe gekommen, weil die erzieherische Tätigkeit des Kaplans im Sinne des Strafgesetzbuches vernannt worden war.

Aus Nah und Fern

Polizeiliche Schließung eines Krankenhauses

Keine Gewähr für sachgemäße Behandlung der Kranken. Der Polizeipräsident von Duisburg teilt mit: Infolge einer grundsätzlichen Stellungnahme der Leitung des St.-Vinzenz-Krankenhauses, die eine sachgemäße, den medizinischen Notwendigkeiten entsprechende Behandlung aller Krankheitsfälle nicht gewährleisten und die in einem besonderen Fall nach ärztlichem Urteil zur Hauptursache für den Tod einer Duisburger Volksgenossin geworden ist, habe ich mich veranlaßt gesehen, die sofortige Schließung des Krankenhauses anzuordnen.

Im Interesse der Allgemeinheit kann eine weitere Behandlung von Kranken im St.-Vinzenz-Krankenhaus nicht mehr zugelassen werden. Für die anderweitige krankenhaushilftige Betreuung der zur Zeit im St.-Vinzenz-Krankenhaus untergebrachten Kranken ist Sorge getragen. Die Umlegung erfolgt unter ärztlicher Aufsicht. Auf Schwerkranken und Transportunfähigen wird jede Rücksicht genommen. Sie können an Ort und Stelle verbleiben.

Der Schneepoppenriefträger ist tot

In einem Häuschen in Rummbach ist der im ganzen Riesengebiet bekannte frühere Schneepoppen-Riefträger Robert Fleiß gestorben, der 43 Jahre hindurch jeden Tag die Post auf die Schneepoppe getragen hat. Fleiß, der am Ostermontag dieses Jahres seinen 90. Geburtstag begehen konnte, hatte, als er 1924 seinen schweren Posten niederlegen wollte, in seiner Dienstzeit rund 20 Eisenbahnwaggons voll Briefen auf den Riesengebirgsraum getragen. Die tägliche Post, die er auf seinem Rücken hinaufschleppte, betrug durchschnittlich 48 Kilo.

Wiederholt klagte er über Rheuma als Sonderboie des Reichspostmeisters Stephan. Das war in der Zeit, als sich Stephan im Riesengebiet aufhielt. Fleiß hat auch als junger Mensch noch die Zeit mitverlebt, da die Fremden in Säntien auf den Raum getragen wurden und aus Angst vor Räubereien sich immer in Begleitung von mehreren Männern befanden. Die Säntien wurden immer von zwei Mann getragen, von denen jeder für einen Transport auf den Raum 3. — Wert erhielt.

Säufer vergiftet viertöpfige Familie

Eine furchtbare Familientragödie, welche vier Todesopfer forderte, ereignete sich in Mainz. Der 58jährige Jakob B. brachte seiner Frau mit einer langen schweren Verlegenheit bei, wozu dann der Inhalt des Wirtshäuser in die Gasküche hinein und offene Büchsen Gasabgabe. Durch das austretende Gas wurden die schwerverletzte Ehefrau, der Säugling selbst und die beiden drei und vier Jahre alten Kinder des Ehepaars getötet. Die Ursache dieser Tragödie dürfte in den verrätterischen Familienverhältnissen des Säufers und Müßiggängers bekannten Mörders liegen.

Eule greift einen Mann an. Auf See Land hat eine Eule einen Halbblutigen Mann angegriffen und so schwer verletzt, daß er ein Auge verlor. Der Mann kam aus dem Stall heraus, als plötzlich eine Eule von einem in der Nähe befindlichen Baum herunterfiel und sich auf ihn stürzte. Der Mann mußte ins Krankenhaus nach Kopenhagen gebracht werden, wo ihm ein Auge ausgehauen werden mußte.

Krossbacher Terrorist in Paris verhaftet. In Paris wurde der krossbacher Terrorist Stephan Marzio verhaftet, der im Oktober 1934 auch an der Vorbereitung des Attentats auf König Alexander von Jugoslawien teilgenommen hat. Es gelang ihm, nach dem Attentat rechtzeitig über die französische Grenze zu flüchten. Die Pariser Polizei hatte vor kurzem Nachricht erlangt, daß der Verdächtige wieder in Frankreich aufgetaucht sei. Es gelang ihm in einem Pariser Hotel aufzuspüren, wo er sich unter falschem Namen und mit falschen Ausweisen als argentinischer Journalist ausgegeben hatte.

Der Negernarabenteurer erbeutet Schandenerz. Das einzige schwarze Kongreßmitglied von U.S.A. der Negier Mitchell, hat die Pullman-Gesellschaft auf einen Schandenerz von 50 000 Dollar verkauft, weil er am 21. April d. J. auf der Fahrt nach Hopkins wegen seiner schwarzen Hautfarbe aus einem Schlafwagen gejagt worden ist.

Größenfeuer in San Franzisko. Auf der Berst von San Francisco hat ein Größenfeuer gewütet, das einen Schaden von 200 000 Dollar verursacht hat und erst durch den Einzug von 250 Feuerwehrlösungen, 35 Löschwagen und 2 Löschbooten zum Erlöschen gebracht werden konnte. Sieben Feuerwehrleute wurden verletzt, 5 andere haben Rauchvergiftungen erlitten. Piers und Lagerhäuser wurden vernichtet.

Das er...
1.7.37
we...
folgt...

Das ...
und ...

N.

Da

Witt...
König...
Lund...
scher...
brü...
und...

8000...
fes, d...
mehr...
Hühre...
feldm...

die...
Dinge...
wolff...
nach...
dichte...
sen...
ersten...
bären...
nicht...
nam...
marke...
v o r

gewe...
Anfel...
Dienst...
Ström...
einem...
30 S...
schier...
woch...
dicht...
stand...
Ström...

vom...
batter...
auf...
nach...
laden...
ihre...
Ström...

Ström...
schiffe...
König...
Lünd...
flücht...
glied...
Seite...
Abels...
Kang...
licht...
Zeiter...

Y...
das...
auch...
gep...
hor...
Seite...
dümp...
Diam...
f e r...
r e t...
Z u d...
v o n

Der...
Vor...
Glat...
Gotte...
Alle...
tragen...
näher...
bestim...
rend...
wand...
der...
die...